



Liechtensteinische Post AG

Geschäftsleitung
Alte Zollstrasse 11
9494 Schaan
Fürstentum Liechtenstein

T +423 399 44 00
E info@post.li
www.post.li

Sitz: 9494 Schaan
ÖR-Nr.: FL-0002.000.966-5
MWST. Nr.: 54092

Ministerium für Finanzen und Präsidiales
Peter-Kaiser-Platz 1
Postfach 684
9490 Vaduz
Liechtenstein

Schaan, 22. Mai 2023

Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen (ÖUSG) sowie der Spezialgesetze über die öffentlichen Unternehmen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Möglichkeit im Rahmen der Vernehmlassung betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen (ÖUSG) sowie der Spezialgesetze über die öffentlichen Unternehmen Stellung nehmen zu dürfen.

Die Liechtensteinische Post befindet sich seit Mai 2023 in einem vollständig liberalisierten Markt mit teils intensivem Wettbewerb, welcher innerhalb klar gestalteter Vorgaben unternehmerisches Handeln notwendig macht. Verschiedene gesetzliche Grundlagen wie das Postorganisationsgesetz, das Postdienste- und Paketzustelldienstegesetz, die dazugehörige Verordnung sowie das gegenständliche ÖUSG definieren den gesetzlichen Rahmen umfangreich und genau.

Mit weiteren Instrumenten wie dem regelmässigen strategischen Austausch auf Ebene des zuständigen Ministeriums, dem Beteiligungscontrolling der Stabstelle Finanzen und der Behandlung des jährlichen Geschäftsbericht in der Finanzkommission und dem Landtag, überwachen und steuern mehrere Ebenen die Tätigkeiten der Liechtensteinischen Post. Wir begrüssen diese klar strukturierten und verständlichen gesetzlichen Grundlagen und Steuerungsmechanismen und erachten die im Vernehmlassungsbericht vorgeschlagenen Abänderungen des ÖUSG und des Postorganisationsgesetzes grundsätzlich als sinnvoll.

Die vorgeschlagene Anpassung der Mindestanforderungen an die Revision und die Rechnungslegungsvorschriften (Postorganisationsgesetz Art. 14 Abs. 2 und Art. 15) werden jetzt schon erfüllt und teilweise durch weitere Vorgaben zur Universaldienstabbildung erweitert und detailliert. Die Vorschläge zur Regelung der Entschädigung der Verwaltungsratsmitglieder (Postorganisationsgesetz Art. 10 Abs. 3 Bst. f und g resp. Art. 11 Abs. 2 Bst. b und Abs. 4) werden zur Kenntnis genommen.

Die Liechtensteinische Post verfügt über eine zeitgemässe Personalverwaltung, -führung und -entwicklung sowie ein detailliertes Mitarbeiterhandbuch mit umfangreichen Regelungen. Dies kann um ein separates Personalreglement erweitert werden, wengleich wir darauf hinweisen möchten, dass uns eine Überregulierung durch weitere Vorgaben, gerade weil wir uns in einem liberalisierten Markt befinden, in unseren Handlungsspielraum einschränkt und uns deshalb gegenüber anderen Marktteilnehmern benachteiligt.



Die neu zur Einführung vorgeschlagene Pflicht zur Erstellung eines Personalreglements (ÖUSG Art. 15 Abs.1) mit Eckwerten zur Entlohnung und Nebenleistungen darf nicht dazu führen, dass Einschränkungen in der Personalpolitik entstehen. In einem liberalisierten Wettbewerbsumfeld ist es notwendig, flexibel auf Herausforderungen im Markt reagieren zu können, was auch Themen wie Entlohnung und Nebenleistungen von Mitarbeitenden beinhaltet.

Freundliche Grüsse

Liechtensteinische Post AG

Dr. Jan R Emmert
Präsident des Verwaltungsrates

Roland Seger
Vorsitzender der Geschäftsleitung